

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Stadt Karlsruhe, vertreten durch Frau Bürgermeisterin Gabriele Luczak-Schwarz, Rathaus am Marktplatz, 76124 Karlsruhe, Deutschland – diese vertreten durch die Wirtschaftsförderung -

-nachfolgend als „*Stadt Karlsruhe*“ bezeichnet-

und

Handwerkskammer Karlsruhe, vertreten durch Herrn Hauptgeschäftsführer Walter Bantleon

und

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe, vertreten durch Herrn Hauptgeschäftsführer Dr. Arne Rudolph

und

Kreishandwerkerschaft Region Karlsruhe, vertreten durch Herrn Geschäftsführer Peter Imhof

– nachfolgend insgesamt „*Partner*“ genannt –

Präambel

Die Stadt Karlsruhe und die Partner verfolgen gemeinsam das Ziel, die Zukunftsfähigkeit des Handwerks und des produzierenden Kleingewerbes am Wirtschaftsstandort Karlsruhe nachhaltig zu sichern und zu stärken.

Ausgehend von dem identifizierten Bedarf an kleinteiligen Gewerbeflächen soll ein Gründungs- und Gewerbezentrum entstehen, das durch die Verbindung von räumlicher Infrastruktur, fachlicher Begleitung und kooperativen Netzwerken insbesondere Gründerinnen und Gründer sowie junge Unternehmen unterstützt und deren wirtschaftliche Weiterentwicklung fördert.

Die Partner vereinbaren daher die transparente, effiziente und zielorientierte Umsetzung dieses Projekts sowie die Bildung eines operativen Gremiums, das das Gründungs- und Gewerbezentrum inhaltlich begleitet, Empfehlungen ausspricht und als Bindeglied zwischen den beteiligten Akteuren dient. Das Gremium fungiert ausschließlich beratend, seine Beschlüsse haben rein empfehlenden Charakter.

1. Zweck der Vereinbarung

Ziel der Kooperation ist sowohl die Umsetzung dieses Zentrums durch das Einbringen von Angebots- und Dienstleistungen der Stadt und der Partner sowie die Einrichtung eines operativen Gremiums, das das Gründungs- und Gewerbezentrum Karlsruhe (Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe) kontinuierlich begleitet und unterstützt.

2. Einrichtung und Zusammensetzung des operativen Gremiums

(1) Die Wirtschaftsförderung der Stadt Karlsruhe stellt das Zentrumsmanagement. Die Stadt Karlsruhe sowie die Partner stellen dem Gremium jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zur Verfügung.

(2) Die Benennung, der Austausch und Abberufung des Vertreters erfolgt durch die jeweilige Partei in eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung des Gremiums besteht nicht.

(3) Die Zusammenarbeit der Partner erfolgt gleichberechtigt.

3. Aufgaben des operativen Gremiums

(1) Das Gremium soll insbesondere:

- Empfehlungen für die strategische Ausrichtung des Gründungs- und Gewerbezentrum geben sowie
- die Weiterentwicklung der Angebote und Dienstleistungen fachlich begleiten.

2) Die Partner erklären sich bereit:

- die Erarbeitung und Weiterentwicklung des Betriebskonzepts zu begleiten,
- bei der Auswahl der Mieterinnen und Mieter zu unterstützen. Die abschließende Entscheidung über die Vergabe der Mietverhältnisse obliegt der Stadt Karlsruhe als Mieterin des Gebäudes,
- ausgewählte Beratungsangebote und Dienstleistungen im Zentrum anzubieten sowie
- an den Entwicklungsgesprächen mit den Mieterinnen und Mietern teilzunehmen.

(3) Das Zentrumsmanagement führt Erstgespräche durch, vermittelt die Mieterinnen und Mieter an die Partner zur Beratung und initiiert und leitet die Entwicklungsgespräche mit den Mieterinnen und Mietern.

4. Kündigung

Jede der beteiligten Vertragspartner kann in schriftlicher Form mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende diese Vereinbarung gegenüber den anderen Beteiligten kündigen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5. Kosten und Haftung

(1) Jede Partei trägt die ihr im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird.

(2) Die Partner haften – außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz – nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

(3) Eine gesamtschuldnerische Haftung der Parteien ist ausgeschlossen. Die Verantwortung für Entscheidungen, Empfehlungen und Maßnahmen, die auf Grundlage dieses Vertrages getroffen werden, verbleibt ausschließlich bei der jeweils handelnden Partei.

6. Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die ihnen im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige Zustimmung der jeweils betroffenen Partei an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.

(2) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die einem Partner bereits vor ihrer Mitteilung im Rahmen dieses Vertrages bekannt waren, von diesem unabhängig erarbeitet oder anderweitig rechtmäßig erlangt wurden oder die allgemein sind oder ohne Verstoß gegen diesen Vertrag allgemein bekannt werden.

7. Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB finden auf die Zusammenarbeit keine Anwendung.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Karlsruhe; es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stadt Karlsruhe

Karlsruhe, den

.....

Gabriele Luczak-Schwarz
Bürgermeisterin

Handwerkskammer Karlsruhe

Karlsruhe, den

.....

Walter Bantleon
Hauptgeschäftsführer

Industrie- und Handelskammer Karlsruhe

Karlsruhe, den

.....

Dr. Arne Rudolph
Hauptgeschäftsführer

Kreishandwerkerschaft Region Karlsruhe

Karlsruhe, den

.....

Peter Imhof
Geschäftsführer